

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 20. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Oktober 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-10.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-60.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-24.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
(1) Lehramt an Grundschulen.....	7
(2) Lehramt an Hauptschulen.....	8
(3) Lehramt an Realschulen	10
(4) Lehramt an Gymnasien.....	11
§ 2 Studienbeginn	13
§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten	13
§ 4 Fachstudienberatung	14
§ 5 Studienbegleitende Praktika.....	14
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer	14
A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum.....	14
§ 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge.....	14
B. Studium der Didaktik der Grundschule	18
§ 8 Didaktik der Grundschule	18
C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	26
§ 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	26
§ 10 Arbeitslehre 66 LP	37
§ 11 Deutsch.....	38
§ 12 Englisch	40

§ 13 Französisch 77 LP	43
§ 14 Geographie	44
§ 15 Geschichte	48
§ 16 Kunst.....	51
§ 17 Musik	52
§ 18 Evangelische Religionslehre:.....	56
§ 19 Katholische Religionslehre	59
§ 20 Sozialkunde	61
E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien	62
§ 21 Deutsch 102 LP	62
§ 22 Englisch 102 LP	64
§ 23 Französisch 102 LP	65
§ 24 Geographie 102 LP	67
§ 25 Geschichte 102 LP	68
§ 26 Griechisch 102 LP	70
§ 27 Italienisch 102 LP	71
§ 28 Latein 107 LP	72
§ 29 Katholische Religionslehre 102 LP.....	73
§ 30 Russisch 102 LP	75
§ 31 Sozialkunde 102 LP.....	77
§ 32 Spanisch 102 LP	78

F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	79
§ 33 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 142 LP bzw. 145 LP	80
G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft	81
§ 34 Beratungslehrkraft 60 LP	81
H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik.....	82
§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen) 45 LP.....	82
§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien) 70 LP	82
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	84
§ 37 In-Kraft-Treten	84

Abkürzungsverzeichnis

EWS=Erziehungswissenschaften

LP=Leistungspunkt

LPO I=Lehramtsprüfungsordnung I

P=Pflichtmodul

WP =Wahlpflicht

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die in nachfolgend genannten Lehramtsstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) gemäß Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 (GVBl 2008 S. 180). ²Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen findet die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(1) Lehramt an Grundschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen (211 bzw. 215 LP)¹⁾ umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 LP),
 - b) das Studium der Didaktik der Grundschule (72 LP)²⁾,
 - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (62 bzw. 66 LP),
 - d) den Erwerb von Basisqualifikationen in zwei Fächern (6 LP),
 - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
 - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).
2. Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
 - a) Deutsch
 - b) Englisch
 - c) Geographie
 - d) Geschichte
 - e) Kunst
 - f) Musik
 - g) Evangelische Religionslehre
 - h) Katholische Religionslehre
 - i) Sozialkunde.
3. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
 - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,

¹⁾Im Fach Geographie sind 62 LP zu erwerben, so dass die Gesamtpunktzahl im Studiengang in Fächerkombinationen mit Geographie 211 LP beträgt.

²⁾Tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfaches, sind im Fach Didaktik der Grundschule nur 70 LP zu erwerben.

- d) das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt (142 LP), das - außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs.1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(2) Lehramt an Hauptschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen (210 – 213 LP)¹⁾ umfasst:
- a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 – 47 LP)²⁾,
 - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen (72 LP),
 - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (66 – 67 LP),
 - d) den Erwerb der Basisqualifikation Sport (entfällt bei Belegung von Sportdidaktik) (3 LP),
 - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
 - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

¹⁾Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Leistungspunkte sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

²⁾In Fächerkombinationen ohne Didaktik des Fachs Sport sind 43 LP erforderlich; bei Belegung der Didaktik des Fachs Sport sind gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 entweder 45, 46 oder 47 LP zu erbringen.

2. Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
 - a) Arbeitslehre
 - b) Deutsch
 - c) Englisch
 - d) Geographie
 - e) Geschichte
 - f) Kunst
 - g) Musik
 - h) Evangelische Religionslehre
 - i) Katholische Religionslehre
 - j) Sozialkunde.

3. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - b) das Studium der Didaktik der Grundschule,
 - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,
 - d) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) – an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt,

4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(3) Lehramt an Realschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Realschulen (210 LP) umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 - 43 LP) ¹⁾,
 - b) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (jeweils 72 LP)
 - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP)
 - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

2. Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
 - a) Deutsch, Englisch
Deutsch, Französisch
Deutsch, Geographie
Deutsch, Geschichte
Deutsch, Kunst
Deutsch, Musik
Deutsch, Evangelische Religionslehre
Deutsch, Katholische Religionslehre
 - b) Englisch, Französisch
Englisch, Geographie
Englisch, Geschichte
Englisch, Kunst
Englisch, Musik
Englisch, Evangelische Religionslehre
Englisch, Katholische Religionslehre
 - c) Französisch, Geographie
 - d) Musik, Evangelische Religionslehre
Musik, Katholische Religionslehre.

¹⁾Im Studiengang Lehramt an Realschulen können gemäß § 6 Abs. 5 zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 LP erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

3. Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) das Studium eines dritten Faches der unter Nr. 2 aufgeführten Fächer oder durch das Studium der Ethik,
 - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - c) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) - an die Stelle des zweiten Faches tritt in den in Nr. 2 Buchst. b genannten Fächerverbindungen.

4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(4) Lehramt an Gymnasien

1. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (270 LP)¹⁾ umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 LP)
 - b) das vertiefte Studium von zwei Fächern (jeweils 102 LP pro Fach sowie 8 LP aus weiteren Wahlpflichtmodulen der Fächerkombination),
 - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP),
 - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

¹⁾Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. In den Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (145 LP) beträgt die Gesamtpunktzahl im Studiengang 305 LP.

2. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
- a) Deutsch, Englisch
 - Deutsch, Französisch
 - Deutsch , Geographie
 - Deutsch, Geschichte
 - Deutsch, Latein
 - Deutsch, Katholische Religionslehre
 - Deutsch, Sozialkunde
 - b) Englisch, Französisch
 - Englisch, Geographie
 - Englisch, Geschichte
 - Englisch, Italienisch
 - Englisch, Latein
 - Englisch, Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
 - Englisch, Katholische Religionslehre
 - Englisch, Russisch
 - Englisch, Sozialkunde
 - Englisch, Spanisch
 - c) Französisch, Geschichte
 - Französisch, Latein
 - Französisch, Spanisch
 - d) Griechisch, Latein
 - e) Latein, Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
 - Latein, Katholische Religionslehre.
3. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
- a) das vertiefte Studium eines dritten Faches, wobei nur eines der in Nr. 2 genannten Fächer oder Philosophie/Ethik gewählt werden kann,
 - b) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Studium nicht schon im Rahmen der Fächerverbindung gewählt worden ist,
 - c) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.

4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium in Lehramtsstudiengängen kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Soweit für Studiengänge oder Fächer Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist ein Studienbeginn im Sommersemester nur dann möglich, wenn gemäß Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung Studienplätze vergeben werden können.

§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten

¹Die Module in den Lehrveranstaltungen beinhalten Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Kolloquien, Exkursionen und (Gelände)Praktika im Umfang von 1 bis 13 Semesterwochenstunden. ²Das jeweilige Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder ein Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder eine praktische Studienleistung in Form eines Lehrversuchs zu erbringen ist. ³In den Modulen der Unterrichtsfächer Kunst und Musik der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen sowie in den Modulen der Didaktiken der Fächer Kunst, Musik und Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen ist die Modulprüfung durch eine Prüfungsleistung gemäß Satz 2 oder durch eine kunstpraktische bzw. musikpraktische oder

sportpraktische Prüfung zu erbringen. ⁴Soweit mehr als eine Modulprüfung zu absolvieren ist, sind mindestens 2 und höchstens 6 Modulteilprüfungen in den in Satz 2 und 3 genannten Prüfungsarten oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen. ⁵Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 APO.

§ 4 Fachstudienberatung

¹Die an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fächer bieten eine Fachstudienberatung an.

²Eine entsprechende Beratung wird empfohlen:

1. bei Aufnahme des Studiums,
2. für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis von Lateinkenntnissen), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können,
3. in allen Fragen der Studienplanung,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 5 Studienbegleitende Praktika

Soweit in Ergänzung zu Praktika gemäß LPO I universitäre Begleitveranstaltungen zu absolvieren sind, ist dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FÄCHER

A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum

§ 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge

(1) Allgemeine Pädagogik

8 LP

a. Pflichtmodul:	
Allgemeine Pädagogik	8 LP
(2) Schulpädagogik	12 LP
a. Pflichtmodule:	
1. Schulpädagogik I	5 LP
2. Schulpädagogik II	7 LP
Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Pflichtmodul Schulpädagogik I	
b. Wiederholungsregelungen:	
¹ Im Falle des Nichtbestehens sind in den Modulen der Schulpädagogik die Modulprüfungen zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist zulässig.	
(3) Psychologie	15 LP
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Psychologie (EWS)	5 LP
Aufbaumodul Psychologie (EWS)	10 LP
b. Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:	
¹ Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist zulässig.	
(4) Weitere Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistungen in den Lehramtsstudiengängen Grund- und Hauptschule	
¹ In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen müssen insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie, davon mindestens 3 Leistungspunkte aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie nachgewiesen werden. ² Bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Hauptschule gewählt wird, sind insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie zu erwerben, davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie. ³ Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen ist bei der Wahl von Sport als Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule das Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule (2 LP) oder das Modul Ethnologie II (3 LP) oder das Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) nachzuweisen. ⁴ Tritt das Studium der Psychologie	

mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle des Unterrichtsfachs sind 5 LP in Gesellschaftswissenschaften und 5 LP in Theologie/Philosophie zu erwerben, die als Nachweise gemäß § 33 Nr. 17 und 18 angerechnet werden.

(5) Weitere Wahlpflichtleistungen im Lehramtsstudiengang Realschule

Im Studiengang Lehramt an Realschulen können zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 Leistungspunkten erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

(6) Gesellschaftswissenschaften

1. Politikwissenschaft	4 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule	
- Politische Theorie	5 LP
- Politische Systeme (nur im Studiengang Lehramt an Hauptschulen wählbar)	4 LP
2. Soziologie	5 LP
a. Wahlpflichtmodul: Bildung, Familie und Beruf im Lebenslauf	5 LP
3. Volkskunde	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
- Europäische Ethnologie I	5 LP
- Europäische Ethnologie II	3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen; die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(7) Theologie/Philosophie

1. Evangelische Religionslehre	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
EWS Modul 1 Evangelische Religionslehre	5 LP
EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre Variante A	3 LP
EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre Variante B	3 LP
2. Katholische Religionslehre	3 bzw. 5 LP

a. Wahlpflichtmodule

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 1 5 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 2 5 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B – Variante 1 3 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B – Variante 2 3 LP

3. Philosophie 3 bzw. 5 LP

a. Wahlpflichtmodule

EWS- Modul 1 Philosophie 5 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

EWS-Modul 2 Philosophie 3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(8) Basisqualifikationen

¹Im Rahmen der Didaktik der Grundschule sind zwei Basisqualifikationen in Fächern nachzuweisen, die nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach belegt werden. ²Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist die Basisqualifikation im Fach Sport nachzuweisen, wenn Sport nicht im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe gewählt wurde.

1. Kunst

Basisqualifikation Kunst 3 LP

2. Musik

Basisqualifikation Musik: Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule 3 LP

3. Sport

Basisqualifikation Sport 3 LP

(9) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (alle Lehramtsstudiengänge)

Pflichtmodul: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum 6 LP

(unbenotetes Modul)

B. Studium der Didaktik der Grundschule

§ 8 Didaktik der Grundschule

(1) Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Grundschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik wird zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je einfach gewertet (Teiler 5).

(2) Grundschulpädagogik und -didaktik 34 bzw. 36 LP

1. Grundschulpädagogik

a. Pflichtmodule:

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik I 8 LP

(tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist anstelle dieses Moduls das verpflichtende Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II zu belegen).

(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II 6 LP

(- nur für Studierende mit schulpsychologischem Schwerpunkt -)

(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine

zweite Wiederholung ist zulässig.

Aufbaumodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik 8 LP

(Pflichtmodul in allen Fächerkombinationen)

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

2. Didaktik des Schriftspracherwerbs

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Schriftspracherwerbs 10 LP

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

3. Didaktik des Sachunterrichts

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Sachunterrichts 10 LP

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Biologie 12 LP

a. Pflichtmodul

Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule 12 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

2. Chemie 12 LP

a. Pflichtmodul

Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule 12 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

3. Deutsch 12 LP

a. Pflichtmodul

Grundlagenmodul Deutschdidaktik 5 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik 7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird).

(unbenotetes Modul)

3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 12 LP

a. Pflichtmodul

Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

4. Geographie 12 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1) 5 LP

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer
Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und
Anwendung (GeoDid-1.4) 2 LP
(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

aa. ¹Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. ²In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1) und Grundlagen und Bedeutung geographischer

Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.

- bb. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1). ²Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) Zulassungsvoraussetzung.
- cc. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

5. Geschichte 12 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

(Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)

Aufbaumodul Didaktik der Geschichte 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

6. Kunst 12 LP

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Basis Künstlerische Praxis I 8 LP

Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I 4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

7. Mathematik 12 LP

a. Pflichtmodule

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule I 7 LP

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule II 5 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.

8. Musik 12 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Musikpraxis – Grundkurs (A) 2 LP

(unbenotetes Modul)
Musikpraxis – Aufbaukurs (A) 2 LP

(unbenotetes Modul)
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Musikpraxis – Grundkurs (A)‘
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen 3 LP

(unbenotetes Modul)
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A) 1 LP

(unbenotetes Modul)
Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche 2 LP

(unbenotetes Modul)
Vertiefte fachliche Orientierung (A) 2 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

9. Physik 12 LP

a. Pflichtmodul

Physik Lehren und Lernen in der Grundschule 12 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

10. Evangelische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodule

Grundkurs Evangelische Religionslehre 5 LP

Grundmodul Fachdidaktik 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

11. Katholische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodul

Einführung in die Theologie: Basismodul 5 LP

b. Wahlpflichtmodule Religionsdidaktik

Eines der Grundlagenmodule ist abzulegen:

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I 7 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 7 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen

¹In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

12. Sozialkunde 12 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 6 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

13. Sport 12 LP

a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik 8 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul II – Sportwissenschaftliche Didaktik 4 LP

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. Dabei wird die Note des Moduls I mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls II mit dem Faktor 3 gewichtet.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

§ 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

(1) Fachnotenberechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Hauptschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik wird einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je dreifach gewertet (Teiler 10).

(2) Hauptschulpädagogik und -didaktik 6 bzw. 8 LP

a. Pflichtmodul

Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 2 LP

(unbenotetes Modul)

Studierende des Lehramtes an Hauptschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule können dieses Modul gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 alternativ zum Modul Ethnologie II (3 LP) oder zum Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) belegen.

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens der jeweiligen Modulprüfung ist diese Leistung jeweils zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Arbeitslehre 22 LP

a. Pflichtmodule:

Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit 5 LP

Basismodul: Einführung in die Didaktik des
Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik 5 LP

Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung
und der ökonomischen Bildung 5 LP

Vertiefungsmodul 2: Arbeitswissenschaftliche Grundlagen
und Didaktik der technischen Grundbildung 5 LP

Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische
Lernorte der Arbeitslehre 2 LP

b. Wahlpflichtmodule:

Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

2. Biologie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
3. Chemie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Chemie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
4. Deutsch	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Deutschdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Deutschdidaktik	5 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird)

(unbenotetes Modul)

4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 22 LP

a. Pflichtmodule

Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Zusatzmodul Hauptschule Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 10 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Englisch 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

²Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP

(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule 10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

6. Geographie 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) 5 LP

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) 5 LP

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit
(GeoDid-2.1) 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) 2 LP

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

aa. ¹Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. ²In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2), Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.

bb. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) ist das erfolgreiche Absolvieren der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) sowie Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2). ²Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) wird zugelassen, wer

den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) und Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie die Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Geographiedidaktik nachweist. ³Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie des Aufbaumoduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) Zulassungsvoraussetzung. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) ist das jeweils erfolgreiche Absolvieren der Basismodule Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1).

- cc. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

7. Geschichte	22 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	5 LP
(Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)	
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP
Lehramtsmodul Hauptschule	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

8. Kunst 22 LP

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Basis Künstlerische Praxis I 8 LP

Basis Künstlerische Praxis II 6 LP

Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I 4 LP

Basis Kunstwissenschaft/ Kunstdidaktik II 4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

9. Mathematik 22 LP

a. Pflichtmodule

Arithmetik und Algebra Lehren und Lernen in der Hauptschule 12 LP

Geometrie Lehren und Lernen in der Hauptschule 10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.

10. Musik 22 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Musikpraxis – Grundkurs (B) 3 LP

(unbenotetes Modul)

Musikpraxis – Aufbaukurs (B) 3 LP

(unbenotetes Modul)

Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul Musikpraxis – Grundkurs (B)

Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen 3 LP

(unbenotetes Modul)

Pop-/Rockarrangement 2 LP

(unbenotetes Modul)

Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B) 3 LP

(unbenotetes Modul)

Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche 2 LP

(unbenotetes Modul)

Vermittlung der Pop-/Rockmusik 3 LP

(unbenotetes Modul)

Vertiefte fachliche Orientierung (B) 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

11. Physik 22 LP

a. Pflichtmodule

Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik	5 LP
--------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

12. Evangelische Religionslehre	22 LP
---------------------------------	-------

a. Pflichtmodule

Modul Grundkurs Theologische Propädeutik	5 LP
--	------

Modul Grundkurs Biblische Theologie	5 LP
-------------------------------------	------

Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
-------------------------	------

Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
--------------------------	------

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

13. Katholische Religionslehre	22 LP
--------------------------------	-------

1. Einführung in die Theologie:

a. Pflichtmodul:

Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
---	------

2. Biblische Theologie:

a. Pflichtmodul:

Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul III	5 LP
--	------

3. Systematische Theologie:

a. Pflichtmodul:

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	5 LP
--	------

4. Religionsdidaktik

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der beiden Grundlagenmodule ist abzulegen:

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I 7 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 7 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Wiederholungsprüfungen:

¹In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

14. Sozialkunde 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Didaktik der Sozialkunde 16 LP

Vertiefungsmodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

15. Sport 22 LP

a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik (Mannschaftssportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul II – Angewandte Sportdidaktik (Individualsportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul III – Angewandte Sportdidaktik (Kompositorische,
ästhetische und bewegungszentrierte Sportarten) 4 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Modul IV- Sportwissenschaftliche Didaktik 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. ³Dabei werden der Module I, II und III jeweils mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls IV mit dem Faktor 9 gewichtet.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

D. Studium der Unterrichtsfächer für die Lehrämter der Grundschule, Hauptschule und Realschule

§ 10 Arbeitslehre	66 LP
1. Arbeit	
a. Pflichtmodule	
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit	5 LP
Ergonomische Grundlagen	5 LP
Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5 LP
2. Beruf	
a. Pflichtmodule	
Beruf und Arbeitsmarkt	5 LP
Berufswahl und berufliche Entwicklung	5 LP
3. Wirtschaft	
a. Pflichtmodule	
Ökonomisches Handeln und ökonomische Theorie	3 LP
Ökonomisches Handeln in Haushalten und Unternehmen	4 LP
Ökonomisches Handeln in Volks- und Weltwirtschaft	3 LP
4. Technik	
a. Pflichtmodule	
Grundlagen der Technik	5 LP
Anwendungsfelder und effektive Nutzung der Technik	5 LP
5. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik	5 LP
Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung	5 LP
Vertiefungsmodul 2:	
Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung	5 LP
Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte der Arbeitslehre	2 LP
Universitätsspezifisches Profilbildendes Modul	4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

§ 11 Deutsch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Sprachwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Sprachwissenschaft 12 LP

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Neuere deutsche Literaturwissenschaft 12 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Grundlagenmodul Deutschdidaktik 5 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik

7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird).

(unbenotetes Modul)

(2) Realschule

72 LP

¹Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C) zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. ³Darüber hinaus ist folgendes Modul zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul: Sprachwissenschaft

6 LP

(Optional kann das Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

(unbenotetes Modul)

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Wahlpflicht

Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

6 LP

(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft

6 LP

(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

4. Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

ein weiteres Examensmodul gemäß Nr. 1-3

6 LP

Zusatzmodul Deutschdidaktik

4 LP

§ 12 Englisch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a.

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 10 LP

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 12 LP

b. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

2. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b.

Basismodul Englische Sprachwissenschaft a 12 LP

Basismodul Englische Sprachwissenschaft b 10 LP

b. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Landeskunde / Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 9 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP

(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 6 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

(2) Realschule 72 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 12 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Englische Sprachwissenschaft 12 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Landeskunde/Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Landeskunde/Kulturwissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß Absatz 1 Nr. 3 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren. Darüber hinaus ist folgendes Modul zu belegen:

Aufbaumodul Landeskunde 4 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Sprachpraxis sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Fachdidaktik sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

6. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Zusatzmodul Britische Kultur a 4 LP

Zusatzmodul Britische Kultur b 2 LP

(unbenotetes Modul)

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft a 4 LP

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft b 2 LP

Zusatzmodul Englischdidaktik 4 LP

Zusatzmodul Landeskunde 4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a (unbenotetes Modul)	4 LP
Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b (unbenotetes Modul)	2 LP

§ 13 Französisch 77 LP

(1) Realschule

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	8 LP

b. Wahlpflichtmodule

Insgesamt müssen zwei der drei Aufbaumodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) erfolgreich absolviert werden.

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	6 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	6 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	6 LP

2. Fachdidaktik Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch	8 LP

b. Wahlpflichtmodul

- Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP

§ 14 Geographie

(1) Grund- und Hauptschule 62 bzw. 67 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n)	10 LP
Basismodul Einführung in die Humangeographie (B3n)	10 LP
Basismodul Fachmethodik I (B5n)	5 LP
Aufbaumodul Regionale Geographie (B6)	15 LP
Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10)	10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodule (nur für Lehramt an Hauptschulen) – Eines der beiden folgenden Module ist zu absolvieren:

Basismodul Physische Geographie (B2n)	5 LP
Basismodul Humangeographie: Ausgewählte Themen (B4n)	5 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit	5 LP
Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht	5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung 2 LP
(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. ¹In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3n Einführung in die Humangeographie, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in den Wahlpflichtmodulen (B2n Physische Geographie, B4n Humangeographie: Ausgewählte Themen) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht.

c. Im Falle von mehreren benoteten Modulteilprüfungen wird die Modulnote durch Gewichtung der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkte gebildet.

d. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

4. Fachnotenberechnung

¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Basismodule durch arithmetische Mittelung eine Teilnote gebildet. ²Zur Bildung der Fachnote werden die aus den Basismodulen gemäß Satz 1 errechnete Note und die Note für das Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) arithmetisch gemittelt. ³Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.

(2) Realschule 72 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n)	10 LP
Basismodul Humangeographie I (B3)	10 LP
Basismodul Humangeographie II (B4)	10 LP
Basismodul Fachmethodik I (B5n)	5 LP
Aufbaumodul Regionale Geographie (B6)	15 LP
Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10)	10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)
(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodule:

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 5 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Basismodul Physische Geographie (B2n)	5 LP
Aufbaumodul Fachmethodik II (B8)	5 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit	5 LP
--	------

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) 2 LP
(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. ¹In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3 Humangeographie I, B4 Humangeographie II, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in dem Wahlpflichtmodul (B2n Physische Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Wahlpflichtmodul B8 Fachmethodik II, im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1). ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2).

c. Im Übrigen gilt Absatz 1 Nr. 3 c- d.

4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt Absatz 1 Nr. 4.

§ 15 Geschichte

(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

¹Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ²Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ³Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ⁴Die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) kann im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grund- oder Hauptschule nur in der Didaktik der Geschichte verfasst werden.

1. Alte Geschichte

a. Pflichtmodul

Basismodul Alte Geschichte

10 LP

2. Mittelalterliche Geschichte

a. Pflichtmodul

Basismodul Mittelalterliche Geschichte

10 LP

3. Neuere Geschichte

a. Wahlpflichtmodule

Basismodul Neuere Geschichte

10 LP

Bei Belegung des Basismoduls Neuere Geschichte muss das Aufbaumodul Neueste Geschichte gewählt werden.

(Optional ist das Basismodul Neueste Geschichte zu belegen.)

Aufbaumodul Neuere Geschichte	15 LP
(Optional ist das Aufbaumodul Neueste Geschichte zu belegen.)	
4. Neueste Geschichte	
a. Wahlpflichtmodule	
Basismodul Neueste Geschichte	10 LP
Bei Belegung des Basismoduls Neueste Geschichte ist das Aufbaumodul Neuere Geschichte zu wählen.	
(Optional ist das Basismodul Neuere Geschichte zu belegen.)	
Aufbaumodul Neueste Geschichte	15 LP
(Optional ist das Aufbaumodul Neuere Geschichte zu belegen.)	
5. Lehramtsmodul	
a. Pflichtmodul	
Lehramtsmodul Grund- und Hauptschule	9 LP
(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	
6. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	5 LP
(Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)	
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
(2) Realschule	72 LP
1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der Lehramtsmodule für Grund- und Hauptschule als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule nachzuweisen. ²Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu absolvieren, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind unten genannte

Pflichtmodule zu absolvieren. ⁴Nachzuweisen ist ein Intensivierungsmodul. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. ⁶Soll die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte geschrieben werden, kann ein beliebiges Aufbaumodul besucht werden, zu dem die Teilnahmevoraussetzungen erworben wurden. ⁷Wird die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte oder nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung der entsprechenden Epoche ersetzt. ⁸Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ⁹Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ¹⁰Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden.

a. Pflichtmodule

Lehramtsmodul Realschule	10 LP
--------------------------	-------

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	5 LP
--	------

Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	5 LP
---	------

Des Weiteren kann gemäß § 6 Absatz 5 eines der folgenden Module belegt werden:

Wahlpflichtmodul Quellensprachen	5 LP
----------------------------------	------

Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
-------------------------------------	------

Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP
--	------

§ 16 Kunst

(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Studium

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Basis Künstlerische Praxis I 9 LP

Basis Künstlerische Praxis II 6 LP

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I 3 LP

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II 4 LP

Aufbau Künstlerische Praxis I 6 LP

Aufbau Künstlerische Praxis II 4 LP

Aufbau Kunstwissenschaft 6 LP

Aufbau Kunstdidaktik 4 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis I 3 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis III 2 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis IV 7 LP

Vertiefung Kunstwissenschaft 4 LP

Vertiefung Kunstdidaktik 4 LP

b. Wahlpflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Aufbau Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis II 4 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

(2) Realschule

72 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Studium

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren mit Ausnahme der Vertiefung Künstlerische Praxis III. Darüber hinaus sind folgende Module zu belegen:

Aufbau Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis II 4 LP

b. Wahlpflichtmodule

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(unbenotetes Modul)

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 5 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Vertiefung Realschule I 5 LP

Vertiefung Realschule II 5 LP

§ 17 Musik

(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung oder Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung (Heranziehung des nicht für die Staatsprüfung gewählten musikpraktischen Bereichs)	9fach
Gehörbildung – Vertiefung	3fach
Tonsatz – Grundlagen	4fach
Pop-/Rockarrangement	2fach
Musikgeschichte – Überblick	6fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

3. Studium

a. Pflichtmodule

Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen 4 LP
(unbenotetes Modul)

Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul „Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen“

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich „Instrumentalspiel“ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 (unbenotetes Modul) ist zu wählen, wenn der Bereich „Instrumentalspiel“ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen 5 LP
(unbenotetes Modul)

Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen‘

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich „Gesang – Sprechen“ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 (unbenotetes Modul) ist zu wählen, wenn der Bereich „Gesang – Sprechen“ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Begleitpraxis (unbenotetes Modul)	4 LP
Ensemblemusizieren – Grundlagen (unbenotetes Modul)	1 LP
Gehörbildung – Grundlagen (unbenotetes Modul)	2 LP
Gehörbildung – Vertiefung	2 LP
Tonsatz – Grundlagen	4 LP
Pop-/Rockarrangement	2 LP
Musikalische Analyse – Grundlagen (unbenotetes Modul)	4 LP
Musikalische Analyse – Vertiefung (unbenotetes Modul)	2 LP
Musikgeschichte – Überblick	2 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C) (unbenotetes Modul)	7 LP
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (unbenotetes Modul)	5 LP
Ensembleleitung (unbenotetes Modul)	3 LP
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (unbenotetes Modul)	6 LP
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	8 LP

Die gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

„Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)“, „Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung“, „Ensembleleitung“, „Ausgewählte Vermittlungsbereiche“ sowie „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung oder Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung (Heranziehung des nicht für die Staatsprüfung gewählten musikpraktischen Bereiches)	9fach
Gehörbildung – Vertiefung	3fach
Tonsatz – Grundlagen	4fach
Pop-/Rockarrangement	2fach
Musikgeschichte – Überblick	4fach
Musikgeschichte – Vertiefung	2fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

3. Studium

a. Pflichtmodule:

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Didaktik Musik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Musik abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

Elementares Klavierspiel (unbenotetes Modul)	1 LP
Ensemblemusizieren – Erweiterung (unbenotetes Modul)	3 LP
Musikgeschichte – Vertiefung	2 LP

§ 18 Evangelische Religionslehre:

(1) Grund- und Hauptschule	66 LP
1. Grundkurs	
a. Pflichtmodul:	
Grundkurs Evangelische Religionslehre	4 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Wahlpflichtmodule:	
Es ist jeweils ein Grundmodul Biblische Theologie: AT bzw. Biblische Theologie: NT zu absolvieren:	
Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 (Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 zu wählen.)	5 LP
Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 (Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 zu wählen.)	7 LP
Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 (Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 zu wählen.)	5 LP
Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 (Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 zu wählen.)	7 LP
b. Pflichtmodul:	
Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT	6 LP
3. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik	5 LP
Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik	5 LP

b. Wahlpflichtmodul:	
Gewählt werden muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls:	
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1	6 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2	6 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
5. Kirchengeschichte	
a. Pflichtmodul	
Modul Kirchengeschichte	8 LP
6. Religionswissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Modul Religionswissenschaft	8 LP
(2) Realschule	72 LP
1. Grundkurs:	
a. Pflichtmodul:	
Grundkurs Evangelische Theologie	4 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Biblische Theologie: AT	7 LP
Grundmodul Biblische Theologie: NT	7 LP
Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT	6 LP
3. Systematische Theologie:	
a. Wahlpflichtmodule:	
Es ist jeweils ein Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik bzw. Systematische Theologie 2: Dogmatik zu absolvieren:	

Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B zu wählen.)

Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A zu wählen.)

Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B zu wählen.)

Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A zu wählen.)

¹Ferner muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls gewählt werden.

²Die jeweils nicht gewählte Variante des Moduls kann gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1 6 LP

Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2 6 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Grundmodul Fachdidaktik 5 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Kirchengeschichte:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Kirchengeschichte Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 2 zu wählen.)

Modul Kirchengeschichte Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 1 zu wählen.)

6. Religionswissenschaft:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Religionswissenschaft Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 2 zu wählen.)

Modul Religionswissenschaft Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 1 zu wählen.)

§ 19 Katholische Religionslehre

(1) Grund- und Hauptschule	66 LP
1. Einführung in die Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP

2. Biblische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Bibelwissenschaften Grundlagenmodul I	5 LP
Bibelwissenschaften Grundlagenmodul II	5 LP
Bibelwissenschaften – Aufbaumodul	4 LP
3. Historische Theologie	
a. Pflichtmodul	
Kirchengeschichte: Basismodul	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
b. Wahlpflichtmodul	
Es ist ein Aufbaumodul nach Wahl zu absolvieren:	
Kirchengeschichte: Aufbaumodul I	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
Kirchengeschichte: Aufbaumodul II	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
Kirchengeschichte: Aufbaumodul III	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
4. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul II	5 LP
5. Moraltheologie/Sozialethik	
a. Pflichtmodul	
Moraltheologie/Sozialethik: Grundlagenmodul	5 LP
6. Praktische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)	
Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft:	
Grundlagenmodul II	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	6 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

7. Wiederholungsregelungen:

¹In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Realschule 72 LP

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren, mit Ausnahme des Aufbaumoduls Bibelwissenschaften.

²Zwei weitere Wahlpflichtmodule in Kirchengeschichte können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden. ³Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

1. Biblische Theologie

a. Pflichtmodul

Bibelwissenschaften – Aufbaumodul 5 LP

2. Moraltheologie/Sozialethik

a. Pflichtmodul

Moraltheologie/Sozialethik: Aufbaumodul 5 LP

§ 20 Sozialkunde

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Politikwissenschaft

Basismodul Politikwissenschaft 14 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 10 LP

2. Soziologie

a. Pflichtmodul

Basismodul Soziologie 20 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

3. Zeitgeschichte

a. Pflichtmodul

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

¹Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 6 LP

b. Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Grundschule) 3 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Hauptschule) 3 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien

§ 21 Deutsch

102 LP

¹Mit Ausnahme des Aufbaumoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft und des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C) sind sämtliche Pflichtmodule gemäß § 11 Absatz 1 als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

- a. Wahlpflichtmodul
 Examensmodul Sprachwissenschaft 16 LP
 (Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Ältere deutsche Literaturwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)
2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 a. Pflichtmodul
 Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP
 (Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)
3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 a. Pflichtmodul
 Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 12 LP
 (Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)
 b. Wahlpflichtmodul
 Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP
 (Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Sprachwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Sprachwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)
4. Fachdidaktik
 a. Wahlpflichtmodul
 Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:
 Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik 5 LP
 Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik 5 LP
 Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik 5 LP
5. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b
 In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Deutsch ist folgendes Modul wählbar:
 Wahlpflichtmodul Deutsch 8 LP
 Wahlpflichtmodul Deutschdidaktik 8 LP

§ 22 Englisch

102 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 10 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft 10 LP

3. Landeskunde/Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 3 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 6 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP
(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 4 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP
(unbenotetes Modul)

¹In der Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt ist das Modul verpflichtend zu belegen. ²In anderen Fächerkombinationen ist es zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.

6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Englisch sind folgende (unbenotete) Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachpraxis 2 LP

Wahlpflichtmodul Britische Kultur 2 LP

Wahlpflichtmodul Fachdidaktik 2 LP

§ 23 Französisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP

2. Fachdidaktik Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch	6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Französisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Französisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Französisch	4 LP

§ 24 Geographie

102 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik

a. Pflichtmodule

Basismodul Physische Geographie I (B1) 10 LP

Basismodul Physische Geographie II (B2) 10 LP

Basismodul Humangeographie I (B3) 10 LP

Basismodul Humangeographie II (B4) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5) 10 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 10 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 17 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodule gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Geographie sind folgende Module wählbar:

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 5 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 3 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit
(GeoDid-6.1) 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht
(GeoDid-6.2) 5 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a.¹In den Pflichtmodulen (B1 Physische Geographie I, B2 Physische Geographie II, B3 Humangeographie I, B4 Humangeographie II, B5 Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) unbenotete und benotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) und im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu erbringen.

b.¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1). ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2).

c. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 Nr. 3 c- d.

4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt § 14 Absatz 1 Nr. 4.

§ 25 Geschichte

102 LP

1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:

¹Es sind sämtliche Module gemäß § 15 Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmoduls Grund- und Hauptschule und beiden geschichtsdidaktischen Modulen als Pflichtmodule zu absolvieren; ferner ist ein Intensivierungsmodul als Wahlpflichtmodul zu belegen.

²Hinsichtlich der Aufbaumodule gelten die nachstehenden Regelungen. ³Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ⁴Darüber hinaus sind unten genannte Module nachzuweisen. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen.

⁶Die Abschlussarbeit kann nur in einem Fachteil geschrieben werden, in dem ein Aufbaumodul nachgewiesen wird. ⁷Soll die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte geschrieben werden, kann ein beliebiges Aufbaumodul besucht werden, zu dem die Teilnahmevoraussetzungen erworben wurden. ⁸Wird die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte oder nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung der entsprechenden Epoche ersetzt. ⁹Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ¹⁰Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ¹¹Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Globalgeschichte, der Didaktik der Geschichte und der Historischen Hilfswissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodule:

Lehramtsmodul Gymnasien	12 LP
Basismodul Didaktik der Geschichte	10 LP

b. Wahlpflichtmodule

Aufbaumodule

Nachgewiesen werden muss ein Aufbaumodul aus der älteren Abteilung (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie zwei Aufbaumodule aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte).

Aufbaumodul Alte Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Neuere Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Neueste Geschichte	15 LP
Intensivierungsmodule	
Intensivierungsmodul Alte Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	5 LP

Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	5 LP

c. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

¹In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. ²Im Fach Geschichte sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Quellensprachen	5 LP
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP
Wahlpflichtmodul Didaktik der Geschichte	3 LP

§ 26 Griechisch

102 LP

Wiederholungsregelungen: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

1. Literaturwissenschaft

Das Fachstudium beinhaltet die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“, das im Fach Latein zu absolvieren ist.

a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft	14 LP
----------------------------------	-------

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10 LP
-----------------------------------	-------

Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft	8 LP
--	------

Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft	10 LP
---	-------

2. Sprachkompetenz

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz	8 LP
----------------------------	------

Aufbaumodul Sprachkompetenz	8 LP
-----------------------------	------

Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz	10 LP
------------------------------------	-------

Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz	14 LP
-------------------------------------	-------

3. Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Einzelmodul Kulturwissen	10 LP
--------------------------	-------

4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Einzelmodul Fachdidaktik	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Griechisch	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b	
¹ In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. ² Im Fach Griechisch ist folgendes Modul wählbar:	
Wahlpflichtmodul Griechisch	8 LP

§ 27 Italienisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
2. Fachdidaktik Italienisch	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Fachdidaktik Italienisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch	6 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Italienisch	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Italienisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Italienisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Italienisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Italienisch	4 LP

§ 28 Latein

107 LP

Wiederholungsregelungen: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Nachweis des Graecums: ¹Der Nachweis des Graecums muss bis zum Abschluss des Aufbaumoduls Sprachkompetenz erfolgen. ²Andernfalls kann keine Aufnahme in das Vertiefungsmodul I erfolgen.

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft	14 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)	
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10 LP
Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft	10 LP

2. Sprachkompetenz

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz	8 LP
Aufbaumodul Sprachkompetenz	8 LP

Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz	10 LP
Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz	14 LP
3. Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Einzelmodul Kulturwissen	10 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Einzelmodul Fachdidaktik	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Latein	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b	
In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Latein ist folgendes Modul wählbar:	
Wahlpflichtmodul Latein	8 LP

§ 29 Katholische Religionslehre 102 LP

¹Es sind sämtliche Module gemäß § 19 Absatz 1 als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren mit Ausnahme folgender Module: Aufbaumodul Bibelwissenschaften, Dogmatik/Fundamentaltheologie Grundlagenmodul II, Religionspädagogik Grundlagenmodul II sowie Religionsdidaktik Grundlagenmodul I und II. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Didaktik Katholische Religionslehre ist zu belegen, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Katholische Religionslehre abgeleistet wird. ³Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

1. Biblische Theologie:
 - a. Pflichtmodule:

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul I	6 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	5 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	5 LP

2. Historische Theologie	
a. Pflichtmodul	
Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	5 LP
3. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul II	6 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	5 LP
4. Moralthologie/Sozialethik	
a. Pflichtmodul	
Moralthologie/Sozialethik: Vertiefungsmodul	5 LP
(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)	
5. Praktische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft:	
Grundlagenmodul II	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	5 LP
6. Intensivierung/Erweiterung	
a. Wahlpflichtmodule	
Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule abzulegen:	
Biblische Theologie	
Bibelwissenschaften – Altes Testament: Intensivierungsmodul	5 LP
Bibelwissenschaften – Neues Testament: Intensivierungsmodul	5 LP
Historische Theologie	
Kirchengeschichte: Intensivierungsmodul	5 LP
Systematische Theologie	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Intensivierungsmodul	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Erweiterungsmodul I	5 LP
Moralthologie/Sozialethik: Intensivierungsmodul	5 LP
Moralthologie/Sozialethik: Erweiterungsmodul	5 LP
(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)	

Praktische Theologie	
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Intensivierungsmodul	5 LP
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Erweiterungsmodul	5 LP
Liturgiewissenschaft: Erweiterungsmodul	5 LP
Pastoraltheologie: Erweiterungsmodul	5 LP

7. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Katholische Religionslehre sind folgende Module wählbar:

Bibelwissenschaften – Heilige Stätten und deren Traditionen – Erweiterungsmodul	8 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie – Erweiterungsmodul I	8 LP
Moraltheologie/Sozialethik – Erweiterungsmodul (Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)	8 LP
Spezielle Themen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik – Erweiterungsmodul	8 LP

8. Wiederholungsregelungen

¹In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 30 Russisch 102 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
--	------

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Vertiefungsmodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
--	------

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
---	------

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Aufbaumodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

3. Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Aufbaumodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Profilmodul Russische Sprachpraxis 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Basismodul Russischdidaktik 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Russischdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

6. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Russisch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Slavistik 8 LP

§ 31 Sozialkunde 102 LP

1. Politikwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Politische Theorie 9 LP

Basismodul Politische Systeme 9 LP

Basismodul Internationale Beziehungen 9 LP

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 12 LP

2. Soziologie

a. Pflichtmodule

Basismodul Soziologie 20 LP

Ergänzungsmodul Soziologie 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

3. Zeitgeschichte¹⁾

a. Pflichtmodule

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

Lehramtsergänzungsmodul Neuere und Neueste Geschichte
(mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 3 LP

¹⁾ Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

4. Wahlpflichtbereich Sozialkunde	10 LP
5. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde	4 LP
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
c. Wiederholungsregelungen	
¹ Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist möglich.	
6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b	
In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Sozialkunde sind folgende Module wählbar:	
Wahlpflichtmodul Sozialkunde	5 LP
Zusatzmodul Fachdidaktik	3 LP
Zusatzmodul Zeitgeschichte	3 LP

§ 32 Spanisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	4 LP

2. Fachdidaktik Spanisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Spanisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch 6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Spanisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Spanisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Spanisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Spanisch 4 LP

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Sprachpraxis Spanisch 4 LP

F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

§ 33 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

142 LP bzw. 145 LP

- | | |
|---|----------------|
| 1. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie | 6 LP |
| 2. Pflichtmodul Statistik | 9 LP |
| 3. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I | 9 LP |
| 4. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II | 9 LP |
| 5. Pflichtmodul Persönlichkeitspsychologie | 9 LP |
| 6. Pflichtmodul Entwicklungspsychologie | 9 LP |
| 7. Pflichtmodul Sozialpsychologie | 9 LP |
| 8. Pflichtmodul Empiriepraktikum | 9 LP |
| 9. Pflichtmodul Diagnostik I | 9 LP |
| 10. Pflichtmodul Diagnostik II | 9 LP |
| 11. Pflichtmodul Pädagogische Psychologie | 9 LP |
| 12. Pflichtmodul Klinische Psychologie | 9 LP |
| 13. Pflichtmodul Schulpsychologie | 9 LP |
| 14. Pflichtmodul Außerschulisches Praktikum I
(unbenotetes Modul) | 6 LP |
| 15. Pflichtmodul Außerschulisches Praktikum II
(unbenotetes Modul) | 6 LP |
| 16. Pflichtmodul Schulpsychologisches Praktikum*•)
(unbenotetes Modul) | 6 LP |
| 17. Wahlpflichtmodul Gesellschaftswissenschaften | 5 LP bzw. 8 LP |
| 18. Wahlpflichtmodul Philosophie/Theologie | 5 LP bzw. 8 LP |

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Absatz 7 erbracht wurden, werden angerechnet. ³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Absatz 7 oder Abs. 8 zu absolvieren.

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Absatz 8 erbracht wurden, werden angerechnet.

^{*)}Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen kann dieses Praktikum als zusätzliches studienbegleitendes Praktikum angerechnet werden.

³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Abs. 7 oder Abs. 8 zu absolvieren.

G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft

§ 34 Beratungslehrkraft

60 LP

¹Die nachstehenden Regelungen beschreiben Inhalt und Aufbau des Studiums für die Qualifikation als Beratungslehrkraft. ²Hinsichtlich der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gilt § 111 Abs. 2 LPO I abschließend. ³Die Fachnote wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LPO I ausschließlich aus den in der Ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet. ⁴Im Falle einer nachträglichen Erweiterung gemäß § Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) gilt § 111 Abs. 5 LPO I abschließend.

1. Psychologie

- | | |
|---|------|
| a. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie | 5 LP |
| b. Pflichtmodul Persönlichkeitstheorien | 4 LP |
| c. Pflichtmodul Diagnostik | 9 LP |
| d. Pflichtmodul Pädagogische Psychologie | 6 LP |
| d. Pflichtmodul Beratung und Gesprächsführung | 6 LP |

2. Schulpädagogik

- | | |
|---|------|
| a. Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft | 5 LP |
| b. Erwerb weiterer Leistungspunkte | |

Die übrigen 25 Leistungspunkte für das Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft sind aus dem Lehrangebot der Schulpädagogik gemäß Modulhandbuch zu erwerben.

H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik

§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen)	45 LP
1. Philosophie / Grundlagen	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 1: Grundlagen und Methoden	7 LP
2. Praktische Philosophie	
a. Pflichtmodul	
Basismodul 2: Praktische Philosophie I	10 LP
3. Theoretische Philosophie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 3: Theoretische Philosophie I	10 LP
(Optional ist Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) zu belegen.)	
4. Philosophische Anthropologie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	10 LP
(Optional ist Basismodul 3: Theoretische Philosophie I zu belegen.)	
5. Religionsphilosophie/ -wissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 2: Religionsphilosophie	10 LP
6. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 3: Fachdidaktik	8 LP
§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien)	70 LP
1. Philosophie/Grundlagen	
a. Pflichtmodule	
Erweiterte Qualifikationen	5 LP
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	5 LP

2. Praktische Philosophie

Im Lehrbereich Praktische Philosophie ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 2 zu absolvieren.

3. Theoretische Philosophie

a. Pflichtmodul

Basismodul 3: Theoretische Philosophie 10 LP

4. Philosophische Anthropologie

a. Pflichtmodul

Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) 10 LP

5. Religionsphilosophie/-wissenschaft

Im Lehrbereich Religionsphilosophie/-wissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 5 zu absolvieren.

6. Fachdidaktik

Im Lehrbereich Fachdidaktik ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 6 zu absolvieren.

7. Vertiefungsbereich Philosophie

a. Pflichtmodul

Vertiefungsmodul Lehramt 4: Vertiefungsbereich Philosophie 12 LP

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 bereits in einem Lehramtsstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen, soweit eine akademische Zwischenprüfung vorgesehen ist, gemäß geltender Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen_/2008/2008-74.pdf) und im Übrigen gemäß Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) ab.